

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion FDP (Heinz Rub, FDP) vom 6. Juli 2006: Strassenbeizen: ja, aber bitte richtig! (06.000200)

Der Stadtrat hat mit SRB 070 vom 22. Februar 2007 folgende Motion in ein Postulat umgewandelt, das Postulat als erheblich erklärt und die Stellungnahme des Gemeinderats als Prüfungsbericht abgelehnt.

Zuerst war es die „Front“ am Bäreplatz, dann folgten 1999 die Aarberggasse und Neuen-gasse. Seither sind in der Innenstadt und in den Quartieren die Aussenbestuhlungen bei Gastwirtschaftsbetrieben „wie Pilze aus dem Boden geschossen“. Die Bevölkerung zeigt viel Freude an diesem neuen Lebesgefühl und auch die Stadtkasse kann seither mit namhaften 6-stelligen Beträgen (400'000-500'000 Franken) aus Vermietung des öffentlichen Bodens profitieren.

Natürlich braucht es auch gewisse Vorschriften, um einem „Wildwuchs“ und allzu „buntem Treiben“ Einhalt zu gebieten. Die „Leitlinien für Wirtschaftsgärten“ wurden vom Stadtplanungsamt, zusammen mit der Fachgruppe Gestaltung im öffentlichen Raum (GÖR) erstellt und vom Gemeinderat beschlossen. Diese Leitlinien bilden heute einen integrierenden Bestandteil der gewerbepolizeilichen Bewilligungen für die entgeltliche Überlassung von öffentlichem Grund für den Betrieb einer Aussenbewirtschaftungsmöglichkeit.

Soweit so gut! Nun hat aber der Gemeinderat und die für die Gestaltung zuständige Behörde nicht an die Notwendigkeit der Infrastruktur einer Strassenbeiz gedacht und jegliches Aufstellen von mobilen Anlagen, wie Servicebuffets, Getränkeköhlern, Ausschankanlagen, Food-Vitrinen und ähnliches verboten.

Da die Mehrzahl der Berner Innenstadt-Restaurants architektonisch so aufgebaut sind, dass sich Getränkebuffet und Essensausgabe im laubenentferntesten Teil, teils sogar im Keller oder 1. Stock befinden, ergeben sich für die Mitarbeitenden oft unvernünftig lange und zeitaufwendige Arbeitswege, was sich wiederum negativ auf die Kundenbetreuung auswirkt.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Gemeinderat, die bestehenden „Leitlinien für Wirtschaftsgärten“ so anzupassen, dass Betrieben mit Gassen-Sitzplätzen eine angemessene Fläche, innerhalb der bewilligten Aussenbestuhlungsfläche, für mobile Infrastruktur, wie oben erwähnt, zugestanden wird.

Bern, 6. Juli 2006

Motion Fraktion FDP (Heinz Rub, FDP), Stephan Hügli-Schaad, Markus Blatter, Christian Wasserfallen, Karin Feuz-Ramseyer, Mario Imhof, Ueli Haudenschild, Christoph Müller, Sandra Wyss, Philippe Müller

Bericht des Gemeinderats

In der Tat ist in der Innenstadt der Bedarf an Flächen im öffentlichen Raum für unterschiedliche Nutzungen, vor allem für Wirtschaftsgärten, in den letzten Jahren enorm rasch gewachsen. Um die daraus entstandenen stadtgestalterischen Probleme unter Kontrolle zu behalten, hat der Gemeinderat am 3. September 2003 die „Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum“ in der Stadt Bern in Kraft gesetzt.

Gemäss den Leitlinien sind unter den Lauben und im öffentlichen Raum fix installierte und mobile Buffets, Kühlschränke, Kühltruhen und Infrastrukturanlagen nicht erlaubt. Damit soll eine qualitative Aufwertung des öffentlichen Raums angestrebt werden, was auch im Interesse des Gastgewerbes liegt.

Der Gemeinderat möchte eine lebendige Stadt und befürwortet Aussenbestuhlungen, doch dürfen die Platzverhältnisse in der Unteren und Oberen Altstadt wie auch die gestalterischen und ästhetischen Aspekte und die Gewährleistung der Mobilität nicht ausser Acht gelassen werden. Nicht überall sind Aussenbestuhlungen möglich. Die Proportionen und Grössen der Gassen und Laubendurchgänge in der Stadt Bern lassen auch das Aufstellen von mobilen Anlagen nicht zu. Leidtragende wären die Fussgängerinnen und Fussgänger – allen voran ältere Personen, Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sehbehinderte, Personen mit Kinderwagen und andere mehr.

Bei den Lauben handelt es sich um öffentliche Strassen privater Eigentümer, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind; die Lauben sind also öffentliche Verkehrswege (vgl. Art. 85 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 [Bauordnung; BO; SSSB 721.1] und Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen [Strassenbaugesetz; SBG; BSG 732.11]). Sie unterstehen strengen gesetzlichen Regelungen, die auch gestalterischen Belangen im Sinne eines gepflegten Stadtbilds Rechnung tragen. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211) wird auch für öffentliche Strassen in privatem Eigentum eine Bewilligung benötigt. Der Laubenboden kann daher nicht nach Belieben genutzt werden. Zusätzlich ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Da es in den Lauben sehr eng ist, würde es keinen Sinn machen, dort Buffets aufzustellen.

Im Januar 2007 wurde im öffentlichen Raum der Stadt Bern eine „Entrümpelungsaktion“ gestartet. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Polizeiinspektorat) überprüft in der Altstadt systematisch, ob die entsprechenden Bewilligungen vorhanden sind. Wer nicht im Besitz einer solchen ist, muss seinen Stand, seine Warenauslage und dergleichen räumen. Fest installierte Objekte fallen nicht unter die Bewilligungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Polizeiinspektorat, Gewerbepolizei), sondern benötigen eine Baubewilligung. Eine Zulassung von Buffets, sei es in den Lauben oder auf den bewilligten Aussenbestuhlungsflächen, würde genau den gegenteiligen Effekt von dem bringen, was sich der Gemeinderat mit der „Entrümpelungsaktion“ erhofft.

Der Motionär schreibt, die Mehrzahl der Berner Innenstadt-Restaurants sei architektonisch so gebaut, dass sich Getränkebuffet und Essensausgabe im laubenentferntesten Teil, teils sogar im Keller oder 1. Stock befinden würden. Dies ergebe für die Mitarbeitenden oft unvernünftig lange und zeitlich aufwändige Arbeitswege, was sich wiederum negativ auf die Kundenbetreuung auswirken würde. Es handelt sich um vier Restaurantbetriebe, bei denen die Arbeitnehmenden entweder in den ersten Stock oder in den Keller gehen müssen. Überdies wurde in einer Motion („Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar dürfen die Arbeitsbedingungen nicht verschlechtern“) genau dieses Thema behandelt. Dabei überprüfte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (Berner Wirtschaft; beco) die Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum auf ihre Tauglichkeit (Gesundheit, Sicherheit, Arbeitnehmendenschutz usw.) für die Arbeitnehmenden. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Leitlinien nicht gegen das Arbeitsrecht verstossen. Zudem ist und kann es nicht Aufgabe der Gemeinde sein, die Verantwortung für den Schutz und die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu übernehmen. Diese Verantwortung liegt bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Jedes Unternehmen muss selber einschätzen, ob der wirtschaftliche Betrieb eines Strassencafés und Ähnliches bei Einhaltung der Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist oder nicht. So liess beispielsweise der Restaurationsbetrieb Celina einen Warenlift einbauen, so dass die Arbeitnehmenden nicht jeweils über die Treppe gehen müssen, um in die Küche zu gelangen.

Aus den genannten Gründen, und weil sich die „Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum“ bewährt haben, hält der Gemeinderat an den Leitlinien fest.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Bern, 20. Februar 2008

Der Gemeinderat